

## Das Ende der Londoner Erklärung.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Kölsche.

Als die zweite Haager Friedenskonferenz im Jahre 1907 auseinanderging, ohne zu einer Verständigung über die wichtigsten Probleme des Seekriegsrechts, insbesondere das Bannware- und Blockaderecht, gelangt zu sein, herrschte in weiten Kreisen, die den Arbeiten der Konferenz mit einer gewissen Spannung gefolgt waren, lebhafteste Enttäuschung. Um so größer war die Befriedigung, als gerade England, an dessen Widerstand die Einigung im Haag hauptsächlich gescheitert war, Ende 1908 eine Konferenz der größeren Seemächte zur Beratung der seekriegsrechtlichen Fragen nach London berief und diese Konferenz schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit, im Februar 1909, die Londoner Deklaration verabschieden konnte. Als einen gewaltigen Meilenstein in der Geschichte des Seekriegsrechts bezeichnet ein bekannter Völkerrechtsschriftsteller diese Konferenz; als ein Werk „aere perennius“ rühmt der deutsche Vertreter, Geh. Rat Dr. Kriege, die Deklaration in der Abschiedssitzung der Versammlung.

Leider hat die weitere Entwicklung die starken Hoffnungen nicht verwirklicht, die man an das Zustandekommen dieses Werkes geknüpft hat. Wie ein kalter Strahl wirkt die Ablehnung der Deklaration durch das britische Oberhaus, nicht minder wie die Schärfe, mit der die edlen Lords sich gegen jede derartige Verständigung über die grundlegenden Fragen des Seekriegsrechts aussprachen. Groß war deshalb die Ueberraschung, als am 20. August 1914 eine britische Kronratsverfügung erschien, die anordnete, daß mit Rücksicht auf die Mitteilung der französischen und russischen Reiteruna. sie

würden während der gegenwärtigen Feindseligkeiten die Vorschriften der Londoner Erklärung so weit wie möglich innehalten, diese Erklärung auch seitens der britischen Regierung angenommen und in Kraft gesetzt werden solle, als ob sie die Zustimmung der Krone erhalten hätte. Diese Verfügung ist seit ihrem Erlasse von den englischen Ultras, namentlich im Oberhause, häufig scharf angegriffen worden. Man hat der Regierung sogar direkt einen Rechtsbruch vorgeworfen, da sie nicht befugt gewesen sei, ein Abkommen, das das Parlament bereits einmal ausdrücklich verworfen habe, ohne Anrufen des Parlaments eigenmächtig in Kraft zu setzen.

Aber tatsächlich hat die britische Regierung die Londoner Erklärung in immer weiterem Umfange durchlöchert, so daß in der Praxis der britischen Seekriegführung von ihr nicht viel übrig blieb. Schon die Order vom 20. August 1914 traf einige Ausnahmeverordnungen für die Bannware und die Blockade. Es folgten die Orders vom 29. Oktober 1914, 11. März 1915, 23. März 1915 und vom März 1916, die wichtige Bestimmungen der Deklaration außer Kraft setzten. Nur auf diese Weise war es möglich, alle für Deutschland auf direktem oder indirektem Wege bestimmten Waren als Bannware zu behandeln und einen Druck auf die Neutrals auszuüben, der sich von einer über diese Länder verhängten Blockade nur noch wenig unterscheidet.

Nach dieser Entwicklung mußte man sich mehr darüber wundern, daß die britische Regierung immer noch die Fiktion aufrecht erhielt, daß sie auf dem Boden der Deklaration stehe, als daß sie jetzt diese falsche Vorspiegelung endlich aufgegeben und erklärt hat, sie lasse die Londoner Erklärung ganz fallen und wolle ihre Bundesgenossen veranlassen, diesem Schritt zu folgen. Der heuchlerische Zug, der englischen Wesen und englische Politik so stark durchzieht, zeigt sich darin, daß die englische Presse jetzt geradezu befreit aufatmet und erklärt, „ehrlicherweise“ hätte England sich gleich von Anfang an von der Londoner Erklärung losmachen sollen. Diese Unehrlichkeit ist der englischen Politik von Neutralen und Gegnern im Laufe des Krieges so oft und nachdrücklich und, nach diesem Bekenntnis aus englischem Munde, auch mit so viel Recht vorgeworfen worden.

Wenn England jetzt die Deklaration ganz über Bord wirft, so richtet sich das so gut wie ausschließlich gegen die Neutrals. Gegenüber seinen Gegnern hat England sich bisher schon durch keinerlei Abkommen an den ihm gut bündenden Maßnahmen hindern lassen. Gegenüber den Neutralen fühlte es sich vielleicht noch etwas durch die von ihm anerkannten Abmachungen behindert. Von besonderem Interesse ist da besonders das Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und England. Herr Wilson hat in seiner letzten großen Rede an England vom November 1915 unseren Gegnern gerade die Verletzung einer Reihe von Grundsätzen der Londoner Erklärung, insbesondere über die Blockade und die Durchsuchung der neutralen Schiffe auf Bannware, zum Vorwurf gemacht. Bisher wartet Amerika vergebens auf eine befriedigende Regelung dieser Meinungsverschiedenheit. Es macht den Eindruck, als wollte England diesen gordischen Knoten auf die einfachste Weise durch die Beseitigung der Londoner Erklärung durchhauen. An sich ist ja Herr Wilson wenig geneigt, den Engländern energisch entgegenzutreten, aber in seiner Rolle als „Hüter des Völkerrechts“ wird er doch nicht so ganz einfach an dieser förmlichen Verkündung der völligen Rechtslosigkeit im Seekrieg vorbeigehen können. Denn man muß bedenken, daß nach den einleitenden Worten der Londoner Deklaration keineswegs neues Recht schaffen, sondern nur die „allgemein anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts“ wiedergeben sollte. Diese Grundsätze läßt England jetzt fallen; es will zu guter Letzt noch den Versuch machen, durch Ausübung der reinsten Willkür gegen Feinde und Neutrals zu einem Ziele zu gelangen, das es unter Wahrung des Völkerrechts niemals hätte erreichen können. Und das nennt man den Kampf für „Recht und Freiheit“.

Was wird Deutschland hierauf tun? Die deutsche Preisordnung vom 30. September 1909, die beim Beginn des jetzigen Krieges veröffentlicht wurde, schließt sich in der lokalsten Weise an die Londoner Deklaration an, trotzdem damals noch keineswegs feststand, daß auch die andern Mächte sich auf diesen Boden stellen würden. Die Aenderungen, die im Laufe des Krieges an der Preisordnung vorgenommen worden sind, sind ausschließlich Gegenzüge gegen feindliche Maßnahmen. Jetzt müssen wir aber ernstlich die Frage aufwerfen, ob nicht die Ausschaltung der Londoner Deklaration eine Aenderung der deutschen Preisordnung zur Folge haben muß, die das deutsche Interesse im Seekrieg scharf in den Vordergrund stellt. Ich glaube, daß ein solcher Schritt als Gegenmaßregel gegen das Vorgehen unserer Feinde sich nicht mehr wird umgehen lassen.

vb. Haag, 30. Juni. (Drahtbericht.)  
„Laderland“ schreibt, die Ankündigung der britischen Regierung, daß die Londoner Deklaration nunmehr ganz beiseite geschoben werden soll, ändere an der Tatsache nichts. Die einzige Rechtsregel für die Zukunft werde Englands Wille, gestützt durch Machtmittel sein, wogegen die Kleinen Staaten, deren Interessen Großbritannien beschützt, nicht ankämpfen können. Die Verhältnisse würden genau so bleiben wie bisher.